

**1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Marktes Weidenbach
(Entwässerungssatzung - EWS -)
vom 18. Mai 2015**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Weidenbach folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung: :

§ 1

§ 17 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Marktes Weidenbach (EWS) erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- und Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Weidenbach
Weidenbach, den 18. Mai 2015


Siegler
Erster Bürgermeister

